

# **Geschäftsordnung**

## **für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck**

**vom 30. November 1999**

geändert durch Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 ~~2009~~

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Geschäftsführung des Rates**

##### 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

##### 2. Durchführung der Ratssitzungen

###### A) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

###### B) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

###### C) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

##### 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

### III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

### IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am .....folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## I. Geschäftsführung des Rates

### 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

#### § 1

#### Einberufung der Ratssitzungen

- (1) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Die Ratssitzungen sollen in der Regel am letzten Dienstag im Monat stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung **und/ oder per E-Mail** an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Soweit Vorlagen der Einladung nicht beigegeben werden können, sollen die Beratungsunterlagen 3 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern vorliegen.

#### § 2

#### Ladungsfrist

- (1) Die Einladung (**schriftlich oder per E-Mail**) muss den Ratsmitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung zuzüglich eines weiteren Tages für den Postweg nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### § 3

#### Aufstellung der Tagesordnung

- (1) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

### § 4

#### Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind **von der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

### § 5

#### Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter der Fraktion erfolgen, dem das verhinderte Ratsmitglied angehört.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister vorher mitzuteilen.

## 2. Durchführung der Ratssitzungen

### A) Allgemeines

### § 6

#### Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.  
Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftssachen,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisse (§ 94 Abs. 1 GO).
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag **der Bürgermeisterin**/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 7

### Vorsitz

- (1) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt **ihr**/sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. **Sie**/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

## § 8

### Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur

Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

## § 9

### Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ **50 Abs. 6**, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) **Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.**

## § 10

### Teilnahme an Sitzungen

- (1) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

### B) Gang der Beratungen

## § 11

### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## § 12

### Redeordnung

- (1) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Anheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

## § 13

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an **die Bürgermeisterin**/den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 14

### Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt **die Vorsitzende**/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## § 15

### Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den

Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 16

### Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## § 17

### Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, **schriftliche** Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den **die Bürgermeisterin**/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, **nach Erledigung** der Tagesordnung einer Ratssitzung **mündliche** Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an **die Bürgermeisterin**/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,

- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 18

### Fragerecht von Einwohnern

- (1) In die Tagesordnung der Ratssitzungen wird regelmäßig eine Fragestunde für Einwohner aufgenommen, und zwar jeweils **zum Ende** der öffentlichen Sitzung. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an **die Bürgermeisterin**/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch **die Bürgermeisterin**/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 19

### Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn **ein** Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

## C) Ordnung in den Sitzungen

### § 20

#### Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. **Ihrer**/Seiner Ordnungsgewalt und **ihrem**/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Während der Ratssitzungen gilt ein allgemeines Rauchverbot. **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen.

### § 21

#### Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

### § 22

#### Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen wer-

den. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

## § 23

### Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

## 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

## § 24

### Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
  - b) Beginn und Ende einer etwaigen Sitzungsunterbrechung,
  - c) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 1),
  - f) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - g) die gestellten Anträge,
  - h) die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Stimmresultat,
  - i) die Ergebnisse von Wahlen,
  - j) die Anzeige von Ausschließungsgründen gem. § 31 Abs. 4 GO
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Der/die Schriftführer(in) wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister und **der Schriftführerin**/dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Auf Wunsch wird den Ratsmitgliedern die Niederschrift und die hierzu ergangene Einladung, soweit diese elektronisch gespeichert ist, zusätzlich als Textdatei auf einem Datenträger (z. B. Diskette) zur Verfügung gestellt. Der Datenträger ist anschließend an die Verwaltung zurückzugeben. Bei der Weiterverarbeitung dieser Daten ist sicherzustellen, dass diese Daten (insbeson-

dere aus den nichtöffentlichen Sitzungen) nicht unbeabsichtigt anderen Personen zugänglich gemacht werden bzw. andere Personen sich nicht unberechtigt Zugang verschaffen können.

- (6) Die Aufnahme des Sitzungsverlaufes auf Tonträger ist nur zulässig, wenn der Rat es für den Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen hat.

## § 25

### Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht.

**Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister kann die öffentliche Presse und den Lokalfunk aber auch an den auf die Sitzung folgenden Tagen über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse unterrichten.

- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden, soweit der Rat die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse beschlossen hat.

## II. Geschäftsführung der Ausschüsse

### § 26

#### Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### § 27

#### Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses im Benehmen mit **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet **die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung

hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschußmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

- (4) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) **Die Bürgermeisterin**/der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. **Sie**/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; **ihr**/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu **stellvertretenden** Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen **dieses** Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
- (7) Durch Beschluss des Ausschusses, kann einzelnen an der Sitzung teilnehmenden Zuhörern das Wort zu einem bestimmten Tagungsordnungspunkt erteilt werden.
- (8) Durch Beschluss des Ausschusses können zu bestimmten Tagungsordnungspunkten Vertreter von Vereinen und Verbänden geladen werden, denen zu diesem Tagungsordnungspunkt auf Wunsch das Wort erteilt wird.
- (9) § 17 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht der Ratsmitglieder) findet auf Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (10) Das allgemeine Rauchverbot nach § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung gilt grundsätzlich auch für die Ausschusssitzungen. Auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern kann **von der Ausschussvorsitzenden**/von dem Ausschussvorsitzenden eine Raucherpause von 5 Minuten eingelegt werden. In diesem Falle ist der Sitzungssaal während des Rauchens zu verlassen.
- (11) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben allen ordentlichen Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie allen übrigen sachkundigen Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, zuzusenden. Außerdem erhalten alle sachkundigen Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, auch von jeder Ratseinladung eine Kopie zur Kenntnisnahme. Die sachkundigen Bürger werden durch **die Bürgermeisterin**/den Bürgermeister auf die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO gesondert hingewiesen.
- (12) Sachverständige Bürger für die Denkmalpflege gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung erhalten die Einladungen zum Umwelt- und Denkmalausschuß nur dann, wenn Denkmalangelegenheiten zur Beratung anstehen.
- (13) Sachkundige Einwohner des Schul- und Sportausschusses erhalten jeweils nur die Einladungen für den Schul- und Sportausschuß.
- (14) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift nach § 24 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der

Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden und **der Schriftführerin**/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

- (15) Die Niederschrift ist **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister, den Ausschußmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie allen übrigen sachkundigen Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, zuzuleiten. Außerdem erhalten alle sachkundigen Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, auch von jeder Ratsniederschrift eine Kopie zur Kenntnisnahme.
- (16) Auf Wunsch wird den Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern die Niederschrift und die hierzu ergangene Einladung, soweit diese elektronisch gespeichert ist, zusätzlich als Textdatei auf einem Datenträger (z. B. Diskette) zur Verfügung gestellt. Der Datenträger ist anschließend an die Verwaltung zurückzugeben. Bei der Weiterverarbeitung dieser Daten ist sicherzustellen, dass diese Daten (insbesondere aus den nichtöffentlichen Sitzungen) nicht unbeabsichtigt anderen Personen zugänglich gemacht werden bzw. andere Personen sich nicht unberechtigt Zugang zu diesen Daten verschaffen können.

## § 28

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## III. Fraktionen

### § 29

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s) sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufge-

nommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind **der Bürgermeisterin**/dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

## **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 30**

#### **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 20.12.1994 außer Kraft.